



Niederschrift

über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 –
des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 24. Juni 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:43 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
3. Ausschussmitglied Claßen, Frank vertritt Venten, Arndt
4. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
5. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter vertritt Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Krämer, Andreas vertritt Haese, Detlef
7. Ausschussmitglied Küskens, Paul
8. Ausschussmitglied Macko, Dennis
9. Ausschussmitglied Meding, Michael
10. Ausschussmitglied Michiels, Walter
11. Ausschussmitglied Rütten, Anke
12. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
13. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
14. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Bürgermeister Wassong
2. Herr Hinsen

Auf besondere Einladung:

1. Herr Biermann, PNE AG
2. Herr Frieler, PNE AG

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
2. Ausschussmitglied Haese, Detlef
3. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
4. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|----------------|
| 1) Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" | 1213-2014/2020 |
| 2) Durchlässe Varbrook Silverbach | 1206-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" | 1199-2014/2020 |
| 4) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" | 1200-2014/2020 |
| 5) Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-126 "Erkelener Straße/Ulmenstraße" | 1203-2014/2020 |
| 6) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhettfeld | 1201-2014/2020 |
| 7) Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelener Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz | 1204-2014/2020 |
| 8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 14. Juni 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung regt Ausschussmitglied Stoltze an, vor einer Sitzung stattfindende Ortstermine künftig in das Einladungsdokument aufzunehmen.

Öffentlicher Teil

- 1) Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes 1213-2014/2020
"Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solar-
park Elmpt"

Die Fa. PNE AG beantragt die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Bereich der Start- und Landebahn auf den ehemaligen Javelin Barracks im Ortsteil Elmpt.

Die Planungsabsicht steht im Einklang mit den vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten formulierten Entwicklungszielen für die ehemalige britische Militärliegenschaft. Die Realisierung des Solarparks ist jedoch abhängig von der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen, die gemäß Regionalplan Düsseldorf in diesem Bereich Vorrang genießen. Ein Sachstand zum in Aufstellung befindlichen Verfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02.09.2019 gegeben.

Da es sich bei einem Solarpark um ein klar definiertes, eng gefasstes Planungsziel handelt und ein Vorhabenträger vorliegt, soll der Plan als Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Herr Biermann und Herr Frieler von der PNE AG stellen das Unternehmen sowie das geplante Vorhaben vor. Demnach sei die Errichtung eines Solarparks im Bereich des südlichen Taxiways, ausschließlich auf versiegelten Bereichen, mit einer Gesamtleistung von ca. 8-10 MW vorgesehen. Damit könnten ca. 2.800 Haushalte versorgt werden. Die Fläche betrage ca. 7,4 ha. Das Investitionsvolumen liege bei ca. 10 Millionen Euro.

Ausschussmitglied Stoltze spricht sich für das Vorhaben aus, da dies im Konsens mit dem vom Rat beschlossenen Ziel der Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien auf dem ehemaligen Flugplatz stehe.

Ausschussmitglied Wahlenberg erinnert an die zur Entwicklung der Konversionsfläche durchgeführten Workshops. Er verweist auf die Namensgebung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ und den durch die Energiewende gegebenen Handlungsbedarf. Schließlich begrüßt er, dass eine Entwicklung auf der Konversionsfläche stattfinde.

Ausschussmitglied Tillmann erkundigt sich nach dem Gesamtkonzept für die Planung der erneuerbaren Energieträger Wind und Photovoltaik. Herr Hinsen führt zum unterschiedlichen Planungsrecht zwischen Windenergie und Photovoltaik aus. In der Ausschusssitzung am 02.09.2019 sei ein Sachstandsbericht zum Thema Windenergie vorgesehen, in dessen Zusammenhang auch die weiteren Planungen der Fa. PNE AG vorgestellt werden sollen.

Ausschussmitglied Michiels erkundigt sich nach möglichen Überlegungen zu Speicherkapazitäten. Herr Biermann erläutert, dass der Fokus derzeit nicht auf der Speicherung liege.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" einzuleiten.

2) Durchlässe Varbrook Silverbach

1206-2014/2020

Auf Empfehlung des Bauausschusses vom 09.04.2019 hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 21.05.2019 insbesondere beauftragt, die Arbeiten zu Rückbau und Neuerstellung des Durchlasses Varbrook 50 durchzuführen. Die entsprechenden Ingenieurleistungen wurden seitens der Verwaltung in der Zwischenzeit beauftragt.

Darüber hinaus ist die Beratung über die Festlegung der Verkehrsart der Durchlässe an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden.

An die Ratsfraktionen und die Verwaltung sind zwei unterschiedliche Interessensgruppen herangetreten. Auf der einen Seite wird durch die örtlichen Landwirte die vollständige Wiederherstellung des Durchlasses und mithin die Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr gefordert. Auf der anderen Seite wünschen sich die Anwohner eine dauerhafte Sperrung des Durchlasses bzw. des Wirtschaftsweges für schwere Fahrzeuge. Beide Interessen sind aus der jeweiligen Sicht nachvollziehbar, so dass in diesem Fall eine Abwägungsentscheidung durch den Rat zu treffen ist. Aus Sicht der Verwaltung fehlt für eine sachgerechte Abwägung der Belange eine objektive Entscheidungsgrundlage.

Bereits in der Vergangenheit sind im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den

Rat, denen Interessen von Anwohner zu Grunde lagen, vorhandene Wirtschaftswege dem landwirtschaftlichen Verkehr entzogen worden. Beispiele dafür sind der Laarer Weg in Gützenrath oder der Wirtschaftsweg an der Burgstraße in Oberkrüchten. Diese Entscheidungen sind gegen die Interessen der Landwirtschaft gefasst worden.

Um im aktuellen Fall und in möglichen zukünftigen Fällen eine Entscheidungsgrundlage zu haben, empfiehlt die Verwaltung die Aufstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes. Ziel eines Wirtschaftswegekonzeptes ist die Klassifizierung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes von Hauptrouten für den landwirtschaftlichen Verkehr über gemischt genutzte Routen und Routen für den touristischen Verkehr bis hin zu Wegen, die aufgegeben werden können. Hier könnte z.B. eine Veräußerung an die angrenzenden Landwirte oder die Anlegung von Blühstreifen erfolgen. Die Erstellung von Wirtschaftswegekonzepten wird seit kurzem über das Landesförderprogramm zum ländlichen Raum mit 75 % gefördert. Das Konzept dient zugleich als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Sanierung von Wirtschaftswegen aus demselben Programm. Das Konzept ist unter Beteiligung der Bürgerschaft (Internetportal, Bürgerworkshops) und der Träger öffentlicher Belange (Feuerwehr, Land- und Forstwirtschaft, ÖPNV, Schwalmverband, UNB, Niederrhein-Tourismus) aufzustellen. Der Prozess wird aktuell in der Nachbargemeinde Schwalmtal durchlaufen.

Das Konzept dient als Grundlage für die künftigen Sanierungen von Wirtschaftswegen. Durch die wegfallende Unterhaltung der entbehrlichen Wirtschaftswege würden sich die Kosten für die Konzepterstellung schnell amortisieren. Darüber hinaus gibt es den Entscheidungsrahmen für künftige Begehren oder Nutzungskonflikte auf Wirtschaftswegen.

Ein entsprechender Förderantrag wäre bis zum 30.09.2019 zu stellen. Die Erstellung des Wirtschaftswegekonzeptes müsste gemäß Förderrichtlinie sodann bis zum 31.10.2020 abgeschlossen sein.

Die Verwaltung empfiehlt, für diesen Zeitraum die provisorische Sperrung des Durchlasses Varbrook 50 aufrecht zu erhalten.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt zum Beschluss des Bauausschusses zur Wiederherrichtung des Durchlasses aus. Demnach habe der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss noch über die Frage der Verkehrssteuerung zu beraten. Er berichtet von den Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Anwohnern. Eine für beide Seiten

vollständig zufriedenstellende Lösung sei nicht möglich. Er greift die Kompromissvorschläge der Landwirtschaft zur Geschwindigkeitsreduzierung und zum Verzicht der Befahrung im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auf. Zudem schlägt er vor, den Verwaltungsvorschlag dahingehend zu ändern, dass der Durchlass nach Wiederherstellung geöffnet und der Sachverhalt nach Vorlage eines Wirtschaftswegekonzeptes neu bewertet werde.

Ausschussmitglied Stoltze schlägt ergänzend bauliche Maßnahmen wie z.B. Schwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung vor, die aus Lärmgründen mit ausreichendem Abstand außerhalb der Ortslage eingebaut werden könnten.

Die Ausschussmitglieder Küskens und Michiels sprechen sich aus Gründen der Lärmverursachung gegen bauliche Maßnahmen aus. Eine Beschilderung sei ausreichend. Zudem plädieren sie für eine zügige Sanierung des Durchlasses.

Ausschussmitglied Seeboth spricht sich für eine Öffnung des Weges aus. Gleichzeitig sollten jedoch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen ergriffen werden. Zudem erkundigt er sich nach dem zulässigen Gewicht der überfahrenden Fahrzeuge. Ausschussmitglied Küskens führt aus, dass grundsätzlich Fahrzeuge bis maximal 40 t Gesamtgewicht im Straßenraum zulässig seien.

Auf Nachfrage des Ausschussmitgliedes Degenhardt führt Herr Hinsin zum zeitlichen Rahmen der Wiederherstellung des Durchlasses sowie zum Prozess der Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes aus. Ausschussmitglied Küskens ergänzt diese Ausführungen um seine gemachten Erfahrungen in der Nachbargemeinde Schwalmtal.

Ausschussmitglied Wahlenberg weist auf die Beachtung der Forstwege im Wirtschaftswegekonzept hin.

Herr Hinsin bestätigt zur Rückfrage des Ausschussmitgliedes Rütten, dass das Wirtschaftswegekonzept Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Wirtschaftswegeinstandsetzung aus dem Förderprogramm zum ländlichen Raum sei.

a) Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, ein Wirtschaftswegekonzept erstellen zu lassen. Der Förderantrag zum Landesprogramm „Förderung im ländlichen Raum“ ist zum 30.09.2019

zu stellen. Die Finanzmittel sind aus dem Haushaltsansatz zur Sanierung von Wirtschaftswegen zu entnehmen.

b) Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei einer Enthaltung den Durchlass Varbrook 50 nach Wiederherstellung zu öffnen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde eine geschwindigkeitsreduzierende Beschilderung sowie eine Sperrung für den Nachtzeitraum zu beantragen.

3) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" 1199-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ einzuleiten. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstückes Venekotenweg 6 ermöglicht werden.

Im Nachgang der Beschlussfassung hat sich im Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung ergeben, dass zusätzlich der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 nimmt den Planbereich bislang durch die Darstellung einer „weißen Fläche“ von dem Flächennutzungsplan aus. Als Grundlagenplan für den Bebauungsplan weist der Flächennutzungsplan nicht die Festsetzungstiefe eines Bebauungsplanes auf. Vorgesehen sind zwei Nutzungsarten. Zum einen, wie oben geschrieben, ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz, und zum anderen auf dem Grundstück des Kachelofens, Venekotenweg 6, die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gastronomie.

Ausschussmitglied Wahlenberg spricht sich für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

a) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie

b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

- 4) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" 1200-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ einzuleiten. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstückes Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück mit dem Gebäude des Kachelofens sollen neben dem Gastronomiebetrieb Beherbergungsgewerbe, Ferienwohnungen und Betreiberwohnung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen Rechnung. Die derzeit maßgebliche 1. Änderung setzt insgesamt eine Sondergebietsfläche „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ fest und würde durch die 4. Änderung ersetzt werden.

Vollständige Planunterlagen müssen in diesem Verfahrensschritt noch nicht vorliegen. Gleichwohl wird angestrebt, möglichst viele Fragestellungen bereits vorab zu klären.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- a) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
- b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

- 5) Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße" 1203-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ eingeleitet. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, auf dem 3.088 qm großen Grundstück, über die vorhandenen ehemaligen Zollhäuser hinaus, weiteres Wohnbauflächenpotential zu aktivieren. Insbesondere bietet sich das Grundstück für Geschosswohnungsbau an und dient daher der Deckung der Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten an kleinteiligem Wohnraum. Zudem böte sich auch die Möglichkeit an, dort feste Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Der Planentwurf sieht in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zwei Baufelder von 32 m x 15 m mit vorgelagerter Stellplatzfläche vor. Zulässig soll eine offene, zweigeschossige Bauweise sein. Die maximale Gebäudehöhe soll 67,50 m NHN, dies entspricht ca. 10,5 m, nicht überschreiten und orientiert sich damit am Bestand in der Umgebung des Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird das Bestandsgebäude gesichert und die Möglichkeit eines Ersatzneubaus eröffnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig,

a) den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen und

b) den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

6) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhelfeld

1201-2014/2020

Auf Bestreben des Ausschussvorsitzenden Tekolf wird gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates folgender Gegenstand beraten.

Die Schwalmbrücke sowie der Straßenkörper am Schwalmweg in Overhelfeld, zwischen Wanderparkplatz Schwalmweg und Dahmensee in Brüggen, sind für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t gesperrt. Diese Verkehrsbeschränkung wird regelmäßig nicht befolgt. Um eine Bauwerksbeschädigung und damit einhergehend hohe Kosten zu vermeiden, sollten Maßnahmen ergriffen werden welche eine weitere Verschlechterung des Zustandes verhindern. Möglichkeiten einer Höhenbegrenzung im Brückenbereich oder Ähnliches sowie eine zusätzliche Beschilderung sollten geprüft werden. Eine Verständigung mit der Burggemeinde Brüggen, als Mitbetreiber der Brücke, soll die Verwaltung herbeiführen.

Ausschussvorsitzender Tekolf erläutert den Sachverhalt und berichtet von Beschwerden durch Anwohner und Verkehrsteilnehmer. Die Ausschussmitglieder Claßen und Seeboth bestätigen die Ausführungen und berichten von eigenen Feststellungen.

Ausschussmitglied Degenhardt spricht sich für eine objektive Sachverhaltsermittlung aus.

Ausschussmitglied Stoltze führt zu den Schwierigkeiten einer baulichen Höhenbeschränkung aus.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht ein Vollzugsdefizit zu der vorhandenen verkehrrechtlichen Anordnung. Dies sei auf die geringe Personalausstattung der Polizei zurückzuführen. Der Sachverhalt könne im Kreispolizeibeirat beraten werden. Die Gemeinde Brüggden, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde seien zu beteiligen.

Bürgermeister Wassong berichtet über den regelmäßigen Austausch mit der Kreispolizeibehörde. Deren Ermittlungsschwerpunkt liege derzeit bei dem Thema Wohnungseinbrüche. Der Sachverhalt sei zudem mit den Ortslandwirten besprochen worden. Er regt an, den Sachverhalt objektiv zu erfassen. Dazu sei zunächst eine Verkehrszählung unter Erfassung des Schwerlastverkehrsanteils hilfreich.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Ausschussmitglieder Gotzen und Rütten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, eine Verkehrszählung am Schwalmweg durchzuführen und die Ergebnisse dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

- 7) Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz 1204-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung, auf Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 08. Februar 2017, beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßen.NRW) Möglichkeiten zum Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/ Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz zu erörtern und dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss bis September 2017 über die Ergebnisse zu berichten.

Die Antwort des Landesbetriebs auf eine entsprechende Anfrage der Verwaltung ist in der Ausschusssitzung am 11.09.2017 beraten worden. Die Antwort des Landesbetriebes hatte seinerzeit folgenden Wortlaut:

„Der Regionalrat Düsseldorf stellt das Landesstraßenbauprogramm für die jeweiligen Haushaltsjahre mit unserer [Anm. Straßen.NRW] Unterstützung auf. Betroffen vom Landesstraßenbauprogramm sind alle Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. Euro Gesamtkosten (UA IIa). In dem Landesstraßenbauprogramm werden alle Maßnahmen priorisiert. Wegen der Vielzahl der Maßnahmen werden bei der Priorisierung nur Maßnahmen bis zur Priorität 30 genauer betrachtet. Die Priorisierung ist der Planungsauftrag an den Landesbetrieb Straßenbau NRW die Maßnahmen in dieser Reihenfolge abzuarbeiten. Je nachdem wie schnell eine Planung abgeschlossen wird, kann es zu geringfügigen Abweichungen in der Reihenfolge kommen.

Bei dem von der CDU angeregten Kreisverkehr handelt es sich um eine Umbaumaßnahme an einer Landesstraße bis 3,0 Mio. Euro. Damit der Kreisverkehr geplant und gebaut wird, muss dieser beim Regionalrat angemeldet werden. Dazu reicht ein formloses Schreiben der jeweiligen Kommune an die hiesige Regionalniederlassung.

Zu dem vorgeschlagenen Kreisverkehr ist folgendes anzumerken. Zu Beginn einer Planung führt der Landesbetrieb eine Variantenuntersuchung durch, um zu ermitteln, welches die wirtschaftlichste Lösung für die Umgestaltung des Knotenpunktes wäre. Das Ergebnis muss nicht zwingend der Bau eines Kreisverkehrsplatzes sein. Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es zurzeit keine Argumente, die an dem Knotenpunkt für einen Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz sprechen. Die Kreuzungsgeometrie scheint nicht optimal für einen Kreisverkehrsplatz geeignet zu sein. Mit den uns vorliegenden Zahlen würde der Kreisverkehrsplatz in der Liste des Regionalrates mit einer Priorität > 30 einsortiert.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW einer Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm, hauptsächlich aus verkehrstechnischen Gründen, nicht befürworten würde.

Die Anwohner, die über Lärm- und Luftschadstoffe klagen, können formlos bei uns einen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich ihrer Wohnhäuser stellen.“

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW setzt sich die Bewertung für die Prioritätenliste aus den drei Komponenten Unfallstatistik, Zustand der Straße und Verkehrsbelastung (DTV 3.597 Fahrzeuge) zusammen und führt in diesem Fall zu einer Bewertung > 30. Eine Variantenprüfung führe der Landesbetrieb grundsätzlich nur dann durch, sofern ein Antrag auf Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm gestellt würde. In diesem Fall sei die Geometrie des Kreuzungsberei-

ches jedoch eindeutig ungeeignet für einen Kreisverkehr. Die Anbindung der untergeordneten Straßen an den Einmündungsbereich könne lediglich durch städtebauliche Eingriffe gelingen. So müssten z.B. für eine senkrechtere Anbindung der Friedensstraße an den Kreuzungsbereich oder eine Anbindung der Friedensstraße an die Mittelstraße, um eine Anbindung weniger an den Kreuzungsbereich zu erhalten, jeweils Häuser beseitigt werden. Aufgrund dieser Offensichtlichkeit, würde der Landesbetrieb im Falle eines Antrags der Gemeinde Niederkrüchten keine finanziellen Mittel zur Beauftragung einer externen ingenieurtechnischen Untersuchung aufwenden. Der Landesbetrieb bietet im Falle eines Antrags der Gemeinde Niederkrüchten an, im Wege einer internen Bearbeitung die Geometrie und Straßenachsen des Kreuzungsbereiches zu prüfen und mithin zu dokumentieren, dass ein Kreisverkehr in diesem Kreuzungsbereich nicht funktionieren kann.

Die Alternative „Minikreisel“ wird gemäß Aussage des Landesbetriebes aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht mehr verfolgt.

Auf Grundlage des Radverkehrskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten, welches an diesem Knotenpunkt ebenfalls einen Kreisverkehr empfiehlt, hat die Verwaltung eine erneute Anfrage an den Landesbetrieb Straßen.NRW gestellt. Die abschließende Antwort lautete, dass an der Lichtsignalanlage keine Defizite erkennbar seien und mithin keine Notwendigkeit zum Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz bestehe. Auf die vorherige Stellungnahme wird verwiesen. Damit sieht die Verwaltung abschließend keine Möglichkeit, einen Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz zu erwirken.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11.09.2017 darüber hinaus beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen die Anbringung von grünen Rechtsabbiegerpfeilen im Kreuzungsbereich prüfen zu lassen. Die Straßenverkehrsbehörde kommt zu folgender Rechtsauffassung: *„Geregelt ist die Zulässigkeit von grünen Pfeilen in § 37 StVO sowie in der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).“*

Grüner Pfeil als Lichtsignal

Gem. Ziff. X Nr. 1 zu § 37 zu den Nr. 1 und 2 VwV-StVO darf ein grüner Pfeil als Lichtzeichen nur dann angezeigt werden, wenn kein anderer Verkehrsstrom Grün hat, der den durch den Pfeil gelenkten kreuzt. Dies ist jedoch bei der LSA, auf die sich deine Anfrage bezieht der Fall. Nach den signaltechnischen Unterlagen erhalten nämlich in jeder Phase auch die Fußgänger grün.

Grünpfeilschild

Für das Grünpfeilschild findet Ziff. XI zu § 37 zu den Nr. 1 und 2 VwV-StVO Anwendung. Demnach ist Voraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung eine ausreichende Sicht auf alle frei gegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltelinie gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vordringen und dort wieder anhalten müssen. Da die Rechtsabbieger an der LSA nur auf der Straße An Felderhausen über eine separate Rechtsabbiegespur verfügen, wäre das bei allen anderen Einmündungen jedoch der Fall.

Aus den o. g. Gründen ist eine wie auch immer geartete Grünpfeil-Regelung an der LSA nicht zulässig.“

Der Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz wie auch die Anbringung von Grünpfeilen ist mithin nicht möglich. Grundsätzlich liegt der Sinn der Lichtsignalanlage, die ursächlich für die Anwohnerbeschwerden ist, in der Sicherung des Schulweges der benachbarten Grundschule. Der Umzug der Grundschule zum Schulzentrum am Oberkrüchener Weg ist für das Schuljahr 2020/2021 vorgesehen. Nach Auffassung der Verwaltung wäre ab diesem Zeitpunkt die Lichtsignalanlage entbehrlich und könnte zurückgebaut werden. Ein entsprechendes Vorgehen ist laut Straßenverkehrsbehörde und Landesbetrieb Straßen.NRW denkbar und zu prüfen.

Ausschussmitglied Wahlenberg berichtet zum Anlass des Antrages der CDU-Ratsfraktion. Ausgangspunkt sei demnach die Klage von Anwohnern bezüglich Belästigungen durch Wartezeiten und Ausweichverkehr, ausgelöst durch eine defekte Ampelanlage. Die Ampel sei erneuert worden. Im Zuge dessen habe sich die Situation verbessert. Die CDU-Ratsfraktion könne sich daher dem Beschlussvorschlag anschließen.

Ausschussmitglied Seeboth befürchtet bei einem Abbau der Ampel die Entstehung anschließender Bedarfe und Forderungen zur Straßenquerung bzw. zum Kreuzungsumbau. Herr Hinsen erläutert, dass ein Abbau der Ampel nach Umzug der Katholischen Grundschule zunächst zu prüfen und im Ausschuss erneut zu beraten sei.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

a) den Antrag der CDU-Ratsfraktion zu einem Umbau der Kreuzung An Felderhausen/ Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz sowie die An-

bringung von Rechtsabbiegerpfeilen nicht weiter zu verfolgen und
b) die Verwaltung zu beauftragen, nach erfolgtem Umzug der Katholischen Grundschule Niederkrüchten einen Rückbau der Lichtsignalanlage mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zu prüfen.

8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer